AG München, Endurteil v. 04.02.2026 – 172 C 16631/25

Titel:

Folgen der Säumnis im amtsgerichtlichen Verfahren nach billigem Ermessen

Normenkette:

ZPO § 495a

Leitsatz:

Gibt der Beklagte trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen ab, kann im Rahmen des Verfahrens nach § 495a ZPO allein auf der Grundlage des Vortrags des Klägers entschieden werden. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Arzthonorarstreit, Kieferchirurgische Behandlung, Schlüssige Klagebegründung, Säumnis des Beklagten, Nebenforderungen, Kostenentscheidung, Vorläufige Vollstreckbarkeit, ärztliches Honorar, Verfahren nach billigem Ermessen, Akteninhalt, Fristsetzung, Klageerwiderung

Tenor

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 438,81 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.09.2025 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 438,81 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1
Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

2
Der Kläger hat den streitgegenständlichen Anspruch wegen ärztliches Honorars in Höhe von 438,81 € für kieferchirurgische Behandlungen v. 11. 07. 2025 – 21. 07. 2025 (Rechnung vom 31. 07. 2025) schlüssig begründet.

3
Der Beklagte hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, sodass auf der Grundlage des Vortrages des Klägers zu entscheiden war.

4
Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

5
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO.